

An die Herren Fabrikanten und Importeure, Händler und Vertreter von Landwirtschaftstraktoren

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes
Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le
matériel de culture mécanique**

Band (Jahr): **12 (1950)**

Heft 7

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1048780>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bindgarn wird eingespart.

Die Anschaffungskosten sind selbst für den Kleinbetrieb erschwinglich, da Reinigungsanlage u. Aufnehmerpresse gemeinsam benützt werden können. Eine gummibereifte, fahrbare Reinigungsanlage fährt von Hof zu Hof — im Lohn- oder Genossenschaftsbetrieb — und reinigt die Frucht. Arbeitskräfte sind dazu praktisch keine erforderlich, da Spreu und Körner auf ihren Bestimmungsort geblasen werden können. Das im Schwad auf den Stoppeln abgelegte Stroh wird gleichfalls im Lohn- oder Genossenschaftsbetrieb aufgepickt, gepresst, gebunden und auf einen Ackerwagen gedrückt, um dann auf den Hof gefahren zu werden. Jede vorhandene modernere Dreschmaschine kann nach geringfügigen Umbauten als vollwertige stationäre Reinigungsanlage benützt werden.

An die Herren Fabrikanten und Importeure, Händler und Vertreter von Landwirtschaftstraktoren

Sehr geehrte Herren,

Ueber das Radio und die Tagespresse haben Sie von den Verhandlungen vom 15. Mai 1950 der Interkantonalen Kommission für das Motorfahrzeugwesen erfahren. Nach der genannten Agenturmeldung haben sich die kantonalen Polizeidirektoren an diesem Tag in erster Linie mit den «durch Führer von Landwirtschaftstraktoren verursachten Verkehrsgefährdungen befasst». Die Kommission kam nach der gleichen Agenturmeldung zur Auffassung, dass «angesichts der zahlreichen, namentlich auch von jugendlichen Traktorführern begangenen Widerhandlungen anlässlich der Revision der Automobilgesetzgebung die Aufhebung der Sondervorschriften über Führung und Zulassung der Landwirtschaftstraktoren in Erwägung gezogen werden muss». Vorläufig hat sie beschlossen, **«dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement zu beantragen, besondere Massnahmen zu ergreifen, um das Ueberhandnehmen der Widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Höchstgeschwindigkeit von 20 km/std. wirksam zu bekämpfen»**.

Der Geschäftsausschuss des Schweizerischen Traktorverbandes hat nach dem Bekanntwerden der genannten Pressemeldung sofort beraten und ist in einem Schreiben direkt an die eingangs erwähnte Kommission gelangt. In Nummer 6/50 des «Traktor» erliess er zudem einen dringenden Appell an die Traktorhalter, die Verkehrsvorschriften strikte einzuhalten.

Wir sind u. a. der Ansicht, dass die Anschuldigungen der Interkantonalen Kommission für das Motorfahrzeugwesen hinsichtlich der Verkehrsgefährdung durch Traktorführer stark verallgemeinert wurden und haben daher das nötige Beweismaterial für diese folgenschweren Behauptungen verlangt.



Shell-Motorentreibstoffe und Schmieröle verleihen Ihrem Traktor Kraft und Ausdauer

Langjährige Erfahrungen, die «Shell» in allen Erdteilen sammeln konnte, haben zur Entwicklung von Brennstoffen und Ölen geführt, die den Betriebsbedingungen der Landwirtschafts-Traktoren genau entsprechen. Ihre Verwendung bürgt dem Landwirt für wirtschaftlichen und sparsamen Betrieb.

Shell Traktoren - Petrol

Shell White Spirit

Shell Benzin



Klopffeste
Brennstoffe für Vergasermotoren

« Diesoline »



Hochwertiger Dieseltreibstoff
von größter Zündwilligkeit

Shell X-100 Motor Oil



Das Öl von höchster Schmierkraft

Shell Rotella Öl



Das Spezialschmiermittel für Dieselmotoren

SHELL (Switzerland) Zürich und Verkaufsbureaux

Dem Antrag an das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement, besondere Massnahmen zu ergreifen, um «das Ueberhandnehmen der Widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Höchstgeschwindigkeit wirksam zu bekämpfen», können wir indessen nur zustimmen und ihn voll und ganz unterstützen. Bekanntlich ist es gerade die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 20 km/std., die das Sonderstatut des Landwirtschaftstraktors im Motorfahrzeuggesetz und in seiner Vollziehungsverordnung rechtfertigt. Wenn wir diese Verpflichtung aufgeben — was vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen durchwegs nicht nötig ist, — so unterscheidet sich der Traktor nur noch in wenigen Punkten beispielsweise von einem Geländewagen und müsste daher mit Recht die gleichen Gesetzesvorschriften über sich ergehen lassen, wie ein schnellfahrendes Automobil. Sie mögen selber erwägen, wie weit dies im Interesse der Traktorindustrie und des Traktorhandels liegt.

Bis vor kurzem hatten wir sichere Anhaltspunkte einzig dafür, dass gelegentlich die sog. Autotraktoren den Bestimmungen über die Geschwindigkeitsbegrenzung nicht gerecht werden. Anlässlich einer Sektionsgeneralversammlung wurde uns von Vertreterseite gemeldet, eine Schweizer Firma ändere auf Wunsch des Käufers ihre Maschinen nach der Uebernahme durch den kant. Experten so um, dass bis zu 35 km/std. gefahren werden könne. Die betreffende Firma nütze diesen «Vorteil» in der mündlichen Reklame auch entsprechend aus. In seiner Sitzung vom 18. März 1950 hat sich der Zentralvorstand mit dieser Angelegenheit befasst und es wurde der Geschäftsausschuss beauftragt, gegen derartige Machenschaften mit der nötigen Energie und Rücksichtslosigkeit einzuschreiten, sobald genügend Beweise dafür vorliegen. Letztere fehlen uns zur Zeit immer noch. Indessen scheint der eingangs zitierte Antrag an das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement die seinerzeit von Verkäuferseite geäusserte Klage zu rechtfertigen.

Wir richten daher den dringenden Appell an sämtliche Traktorfabrikanten und Importeure, alles, was im Bereich ihrer Möglichkeiten liegt, zu unternehmen, damit inskünftig mit den Landwirtschaftstraktoren hinsichtlich der Geschwindigkeitsbegrenzung kein Missbrauch mehr getrieben werden kann. Allfällige Abänderungen zur Erreichung einer höheren Geschwindigkeit möge man unverzüglich wieder annullieren.

Angesichts der Dringlichkeit und Wichtigkeit der Angelegenheit hoffen wir, eine volle, rasche und wirksame Unterstützung erwarten zu dürfen und wir danken Ihnen dafür zum voraus bestens.

Brugg, den 26. Mai 1950.

SCHWEIZERISCHER TRAKTORVERBAND
Der Geschäftsausschuss.

**Das Zentral-Sekretariat ist vom 31. Juli bis 12. August geschlossen.
In dringenden Fällen wende man sich an die Sektions-Geschäftsstelle.**